

## Bestimmungen Mengenvereinbarung

Gültig ab 01.01.2025

---

### Übersicht / Inhalt

---

1	Allgemeines	2
2	Betrachtungszeitraum	2
3	Ziel- und Mindestmenge	2
4	Fehlmenge / Fehlmengenbetrag	3
5	Laufzeit / Verlängerung / Kündigung	3
6	Nichtrealisierung Gesamtvorhaben	3
7	Sprachversionen	3

## Bestimmungen Mengenvereinbarung

---

### 1 Allgemeines

- 1.1 Mengenvereinbarungen sind Bestandteile der Kundenabkommen und gelten für Relationen mit beladenen Wagen.
- 1.2 Mengenvereinbarungen werden gesamthaft in einem Kundenabkommen festgehalten – die Ausnahme stellen die Kundenabkommen mit fest zugeteilten Wagen dar.
- 1.3 Bei fest zugeteilten Wagen werden die Mengenvereinbarungen zusätzlich zum Gesamtkundenabkommen auch auf den entsprechenden Relationen festgehalten, sofern die fest zugeteilten Wagen nicht auf allen Relationen eines Kundenabkommens eingesetzt werden.
- 1.4 Mengenvereinbarungen können in den Einheiten "Wagen", "Tonnen", "Zug", "Sendungen" und "Container" erfasst werden.

### 2 Betrachtungszeitraum

- 2.1 Die Mengenvereinbarungen werden über einen mit dem Kunden definierten Betrachtungszeitraum vereinbart, der im Kundenabkommen festgehalten wird.
- 2.2 Unabhängig vom gesamten Betrachtungszeitraum werden die Mengenvereinbarungen – gegebenenfalls auch durch SBB Cargo – pro Jahr im Kundenabkommen festgehalten.

### 3 Ziel- und Mindestmenge

- 3.1 Die Mengenvereinbarungen bestehen immer aus einer Ziel- und einer Mindestmenge.
- 3.2 Die Zielmenge beschreibt die angestrebte Bezugsmenge an Leistungen vom Kunden bei SBB Cargo über den definierten Betrachtungszeitraum.
- 3.3 Die Mindestmenge beträgt 80% der Zielmenge und wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Mindestmenge entspricht dem wirtschaftlich notwendigen Minimum für SBB Cargo.
- 3.4 Die Ziel- und Mindestmenge werden im Kundenabkommen festgehalten.
- 3.5 Der Prozentsatz zwischen Ziel- und Mindestmenge deckt u.a. folgende Ereignisse ab, die teilweise auch ausserhalb des Einflussbereiches des Kunden und SBB Cargo liegen:
  - Lieferunterbrechung beim Kunden sowie seiner Lieferanten und Abnehmer
  - Stau auf Strasse
  - Defekte LKWs
  - Fehlendes Personal
  - Starker Schneefall und Gleisverformungen durch Hitze
  - Fehlende Transportketten respektive Kapazitäten auf den Zügen
  - Nichtstellung von Wagen auf Grund von Revision, Reparatur und Wagenverfügbarkeit
- 3.6 **Darüberhinausgehende grobe Qualitätsausfälle, welche SBB Cargo nachweislich verschuldet, werden bei der Fehlmengenverrechnung berücksichtigt.**

## Bestimmungen Mengenvereinbarung

---

### 4 Fehlmenge / Fehlmengenbetrag

- 4.1 Wird die Mindestmenge unterschritten, führt dies zu einer kostenpflichtigen Fehlmenge für den Kunden.
- 4.2 Die kostenpflichtige Fehlmenge wird jährlich per 31. Dezember durch SBB Cargo geprüft und anschliessend zum Fehlmengenpreis des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt – unabhängig davon, über welchen Betrachtungszeitraum eine Mengenvereinbarung im Kundenabkommen abgeschlossen wurde.
- 4.3 Der Preis pro Fehlmengen-Einheit wird im Kundenabkommen festgehalten und unterliegt dem Teuerungsausgleich gemäss Preise und Konditionen von SBB Cargo.

### 5 Laufzeit / Verlängerung / Kündigung

- 5.1 Die Ziel- und Mindestmengen haben ihre Gültigkeit über die im Kundenabkommen vereinbarte Zeitdauer.
- 5.2 Nach Ablauf des Kundenabkommens können die Ziel- und Mindestmengen neu definiert oder die bestehenden übernommen werden.
- 5.3 Wird das Kundenabkommen automatisch verlängert, so wird die Ziel- und Mindestmenge des Vorjahres für das Folgejahr übernommen.
- 5.4 Bei Nichterreichen der Mindestmenge über den definierten Betrachtungszeitraum, hat SBB Cargo das Recht die Leistung auf den nächsten Betrachtungszeitraum zu kürzen.

### 6 Nichtrealisierung Gesamtvorhaben

- 6.1 Sollte der Kunde die Leistung gemäss Kundenabkommen vor dem ersten Transport aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von SBB Cargo liegen, vollumfänglich annullieren, so schuldet der Kunde der SBB Cargo einen Teil der Mindestmenge, mindestens jedoch 30%, sofern nichts anderes im Kundenabkommen definiert ist.
- 6.2 Es werden zwei zeitliche Abstufungen für den Annullationszeitpunkt definiert:
- Bis drei Monate vor dem ersten geplanten Transport:  
30% der jährlichen Mindestmenge x Fehlmengenpreis.
  - Bis ein Monat vor dem ersten geplanten Transport:  
50% der jährlichen Mindestmenge x Fehlmengenpreis.

### 7 Sprachversionen

- 7.1 Es gilt jeweils die neuste deutsche Fassung des Dokuments. Die Übersetzung in Französisch und Italienisch hat lediglich Informationscharakter.